

## Über die Häufigkeit des Kommunionempfanges

mit besonderer Berücksichtigung des c. 917 des neuen CIC

### 1. Die Eucharistiefeier als Opfer- und Mahlgemeinschaft

Die Eucharistie nimmt ihren Ursprung aus dem Mahl, wurde beim Mahl eingesetzt und hat immer den Mahlcharakter beibehalten. Dies geht aus dem testamentalen Wunsch des Herrn „Tut dies zu meinem Gedächtnis!“ hervor. In der Allgemeinen Einleitung zum Missale Romanum 1970 lesen wir darüber: „In der Messe, im Herrenmahl, wird das Volk Gottes zu einer Gemeinschaft zusammengerufen . . ., um die Gedächtnisfeier des Herrn, das eucharistische Opfer zu begehen“ (Nr. 7). Die Eucharistie ist mit dem Mahl als solchem wesentlich verbunden.

Auch in der Diskussion um den Paschacharakter des Abendmahles gilt die Feststellung, der Paschacharakter des Mahles sei ein zweitrangiges Problem, da Christus die Eucharistie auf einer breiteren Basis als auf dem Paschamahl aufgebaut habe, nämlich auf dem Mahl schlechthin. Christus hat die Eucharistie mit keinem Element des Ostermahles (Osterlamm, ungesäuertes Brot, Osterkräuter), sondern mit den Elementen, die jedem festlichen Mahl immer eigen waren, verbunden.<sup>1</sup>

Das neue Gesetzbuch der Kirche (1983) umfaßt mit seinen Bestimmungen ein sehr breites Spektrum der Kommunionfrömmigkeit, angefangen von der Pflichtkommunion einmal im Jahre (c. 920), und zwar in der österlichen Zeit (920 § 2), bis zum wiederholten Empfang der hl. Kommunion am selben Tage (c. 917) im Rahmen einer Eucharistiefeier.<sup>2</sup> Den Gläubigen des frühen Christentums erschien die Teilnahme am Opfer und am eucharistischen Mahl als selbstverständlich. Im Laufe der Jahrhunderte entwickelten sich jedoch diverse Formen der Kommunionfrömmigkeit. Es stellt sich die Frage nach dem Sinn des c. 917. Soll die Änderung der Kommunionpraxis ein bloßer, zum Absterben bestimmter Versuch der Liturgieerneuerung oder auch eine gerechtfertigte Möglichkeit zur vollkommeneren Teilnahme (SC 55) an der Eucharistiefeier sein? Ein geschichtlicher Überblick soll die Genese und den Sinn des c. 917 aufzeigen und begründen.

### 2. Die Teilnahme an der Eucharistiefeier im Altertum

Im frühen Christentum erlebten die Gläubigen das Meßopfer und das eucharistische Mahl als eine integrale Einheit; das Mahl war ein unabdingbares Element der Opferfeier. Ein Christ der Urkirche könnte es wahrscheinlich nicht fassen, daß jemand an der Opferfeier teilnimmt, sich aber vom Mahl fernhält und zuschaut, wie andere am Tisch des Herrn speisen.

<sup>1</sup> L. Bouyer, *Eucharistie* (Paris 1968<sup>2</sup>) 85; vgl. auch J. Schmitz, *Von der Begegnung im Mahl*, in: J. Plöger, *Gott feiern* (Freiburg 1980) 251. G. Ruffino, *L'Eucaristia nel Nuovo Testamento*, in: A. Piolanti, *Eucaristia* (Roma 1957) 31–14.

<sup>2</sup> Wer die heiligste Eucharistie schon empfangen hat, darf sie am selben Tage nur innerhalb einer Feier der Eucharistie, an der er teilnimmt, ein zweites Mal empfangen, unbeschadet der Vorschrift des c. 912, § 2.

Solch eine Auffassung von der Eucharistie als Opfer und Mahl findet man mit einigen Ausnahmen bei den Christen bis zur konstantinischen Wende. Die ersten christlichen Gemeinden feierten die Eucharistie als Gedächtnis des Paschamysteriums nach dem Schema des Paschamahles oder nach dem Vorbild eines gewöhnlichen jüdischen Mahles am Vorabend des Sabbat.

Die Apostelgeschichte berichtet über das Leben der ersten Christen: „Sie hielten fest an der Lehre der Apostel, an der Gemeinschaft, am Brotbrechen und am Gebet“ (2, 42). „In Troas versammelten sich die Christen zum Brotbrechen am ersten Tag nach dem Sabbat“ (20, 7). Paulus betont nachdrücklich, daß das Abendmahl das Mahl des Herrn ist. In Korinth ist es noch in ein Sättigungsmahl eingebettet; doch wegen der Mißstände beim Gottesdienst muß Paulus die Korinther leider rügen. Diese Mißstände haben sicher dazu beigetragen, daß man in der nachapostolischen Zeit die Eucharistiefeier vom Sättigungsmahl trennte.<sup>3</sup>

Justinus (†165) beschreibt in seiner Apologie (I) zweimal die Riten der Meßfeier. Im Zusammenhang mit der Spendung der Taufe berichtet er: „... die Diakone, wie sie bei uns heißen, teilen allen Anwesenden Brot und Wein mit Wasser, worüber dieses Dankgebet gesprochen ist, zum Genusse aus und bringen davon den Abwesenden“ (Kap. 65, 5). Abermals schildert er die Eucharistiefeier im Bericht über den Sonntag der Christen und folgert: „Das, worüber die Danksagung gesprochen worden ist, wird an jeden einzelnen ausgeteilt und denen, die abwesend sind, durch die Diakone zugesandt“ (Kap. 67, 5). In der vom römischen Presbyter Hippolyt (um 220) verfaßten Kirchenordnung „Apostolische Überlieferung“ ist der liturgische Text zur Kommunionausteilung erhalten. Nach der Brotbrechung verteilte der Bischof die einzelnen Teile, indem er die Gebetsformel „Das Himmelsbrot in Christus Jesus“ sprach. Der Empfänger antwortete: „Amen“. Den Kelch reichten die Presbyter und Diakone.

Aus den spärlichen Berichten des Altertums ergibt sich folgendes Fazit: Bis zum 4. Jh. galt als liturgisches Postulat das Prinzip, daß alle Teilnehmer des Meßopfers auch Teilnehmer des Mahles waren.<sup>4</sup> In den Gemeinden wurde der sonntägliche Gottesdienst gefeiert. Um den Bischof scharten sich die Presbyter, Diakone und die Gläubigen. Alle Anwesenden stärkten sich mit der eucharistischen Speise. Für Johannes Chrysostomus war der Sonntag noch der „Tag des Brotes“.

Obwohl durch die Liturgie alle Teilnehmer der Eucharistiefeier zum Kommunionempfang angeregt wurden, sind jedoch in der Praxis der ersten Jahrhunderte Bestrebungen des Fernbleibens vom Tisch des Brotes sichtbar geworden.

Aus dem Zeugnis Klemens' von Alexandrien (†vor 213) ergibt sich, daß schon um die Wende des 2./3. Jh. der Kommunionempfang der Gewissensentscheidung der Gläubigen anheimgestellt war. Maßgebend war die auf dem Streben nach Vollkommenheit gründende innere Disposition. Der Schüler des Alexandriners Origenes hebt hervor, man solle vor dem Kommunionempfang „heilsam unruhig“ werden.

Tertullian bezeugt in der Schrift „De oratione“ (196–206) die Zusammengehörigkeit von Opfer und Mahl, gibt uns aber gleichzeitig Kunde von einer „nicht zu unterschätzenden“ Gruppe, die sich an Stationstagen von der am Nachmittag zelebrierten Eucharistie fernhielten mit der Begründung, ihr ganztägiges Fasten durch den Kommunionempfang vorzeitig abbrechen zu müssen. Tertullian bietet ihnen eine Alternative an: den Leib des

<sup>3</sup> J. H. Emminghaus, *Die Messe* (Klosterneuburg 1976) 65.

<sup>4</sup> J. A. Jungmann, *Missarum Sollemnia* (Wien 1962) II, 446.

Herrn in der hl. Messe mit den Händen entgegenzunehmen, um nach Ablauf der Fastenstunde ihn als Kommunion zu empfangen. Dieser Hinweis birgt in sich schon die zeitliche Trennung von Opfer und Mahl. Es ist anzunehmen, daß wohl auch andere Gläubige, angeregt durch dieses Beispiel, sich den Fastenden angeschlossen haben. Die Christenverfolgung des Kaisers Decius 250/251 bringt das Problem der Wiederezulassung zum Kommunionempfang der vom Glauben Abgefallenen. Mit Zustimmung des Bischofs Cyprian, für den die Einheit von Opfer und Mahl eine Selbstverständlichkeit war, durften dennoch die Gedankensünder und die beispielhaft Büßenden bei der Eucharistiefeier anwesend sein, wurden jedoch vom Kommunionempfang ausgeschlossen. Dieses Fernbleiben vom Tisch des Herrn wirkte sich wiederum auf die anderen Gläubigen aus, besonders auf die freiwilligen Büßer, die sich mit dem Sündern solidarisierten. Ähnlich gestattet Basilius (330–379) den mitstehenden Büßern und den ehebrecherischen Frauen, deren Vergehen geheim gehalten werden mußte, die Anwesenheit bei der Eucharistiefeier auch ohne Kommunionempfang.

Origines lehrt, daß man mit derselben Verehrung, die den eucharistischen Gestalten zukomme, auch das Wort Gottes aufnehmen sollte. Diese Gegenüberstellung von Eucharistieempfang und Wortkommunion trug – wie Bohl bemerkt – auch schon Keime der Trennung vom Wortgeschehen des Opfers und dem Genuß der eucharistischen Speise in sich.<sup>5</sup>

Bohl faßt seine Studien über den Kommunionempfang der Gläubigen folgenderweise zusammen: Die Konzils- und Synodalbestimmungen im Osten und Westen im 4. Jh. bezeugen, daß in der Eucharistiefeier Gläubige anwesend sind, die nicht kommunizieren. Es sind die Mitstehenden, die so den Schlußabschnitt ihrer Bußzeit erfüllen, die Ehebrecherinnen, deren Sünde nicht offenbart werden darf durch die Auflegung einer öffentlichen Kirchenbuße, die Anhänger verschiedener pseudo-asketischer und häresienaher Bewegungen, die sich weigern die Kommunion aus der Hand verheirateter Priester zu empfangen, die ihr Fasten höher als den Kommunionempfang einschätzen, Priester und Gläubige, die wegen ihrer Gedankensünden, ihres empfindlichen Gewissens und aus persönlichen Gründen sich nicht für würdig halten, die Eucharistie zu empfangen, Büßer, die die Eucharistie nicht einmal auf dem Sterbebett erhalten werden, die jedoch von der Gemeinschaft der Kirche und von ihrem Gottesdienst nicht ausgestoßen waren.<sup>6</sup> Von diesen Fällen ausgehend setzt sich allmählich die Trennung zwischen Opfer und Mahl in der Eucharistiefeier durch.

### 3. Rückgang der Kommunionfrequenz

Das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit von Opfer und Kommunionempfang der Gläubigen schwindet im 5. Jh. Die Zahl der Kommunionteilnehmer nahm rapide ab. Verschiedene Gründe verursachten diesen Zustand. Der Massenzustrom zur Kirche nach der konstantinischen Wende beeinträchtigte den sittlichen Wandel und die Frömmigkeit der Christen. Man praktizierte nicht mehr die Hauskommunion, da man die Messe auch werktags feierte; außerdem wollte man eine Verunehrung der Eucharistie bei den nur äußerlich und oft aus opportunistischen Gründen bekehrten Bekennern des Christentums vermeiden. Aus diesem Grund war man auch nicht mehr geneigt, den Gläubigen vorbehaltlos die Kommunion als höchstes Gut der Kirche anzuvertrauen, sie

<sup>5</sup> H. Bohl, *Der Kommunionempfang der Gläubigen* (Frankfurt a. M. 1980) 267.

<sup>6</sup> Ebd. 296.

ihnen auf ihre weiten, oft gefährlichen Reisen mitzugeben.<sup>7</sup> Zum Schwinden des Bewußtseins haben weithin auch die neubekehrten Christen beigetragen, die oft ihr Leben lang nicht kommunizierten, weil sie als Katechumenen den Empfang der Taufe bis ans Lebensende hinausgeschoben haben, ähnlich wie die öffentlichen Sünder die Annahme der kirchlichen Bußdisziplin. Ebenso konnte sich bei den nur oberflächlich missionierten Germanenstämmen nur ganz allmählich ein Verständnis für das sakramentale Leben entfalten.

Den Rückgang der Kommunionfrequenz verursachten auch die Aufrufe mancher Theologen zur Haltung von Furcht und Schauer gegenüber der Eucharistie. Mit der Betonung der Gottheit Christi ist im Kampf gegen den Arianismus Christus als Mensch und Mittler in den Schatten getreten. Der Abstand, der den sündigen Menschen vom unendlich heiligen Gott trennt, wird weithin so verstanden, daß man es nicht mehr wagt, sich dem Herrn zu nähern. Seit Chrysostomus pflegt man vom Altar als dem furchtbaren Tisch zu sprechen. Die Messe wird als mysterium tremendum dargestellt.<sup>8</sup>

Die Änderung der Bußdisziplin im frühen Mittelalter betont stark das paulinische „probet seipsum“ und verlangt schließlich jedesmal vor dem Kommunionempfang die Beichte. Beim im Mittelalter vorherrschenden Pfarrzwang war die Möglichkeit der Erfüllung dieser Vorbereitung weithin ausgeschlossen.<sup>9</sup> Über den Rückgang der Kommunionfrequenz klagt in Konstantinopel Johannes Chrysostomus: „Umsonst stehen wir am Altar, niemand ist, der teilnimmt“ (PG 62, 29). Die unter Caesarius von Arles abgehaltene Synode in Agde (506) in Südfrankreich sah sich veranlaßt, einen Kanon zu verabschieden, der den Gläubigen die Verpflichtung einschärfte, mindestens dreimal im Jahr die hl. Kommunion zu empfangen (Mansi VIII, 327). Da aber diese Mindestforderung der dreimaligen Kommunion im Jahre nicht eingehalten wurde, haben zahlreiche Synoden diese Bestimmung wiederholt. Zur Zeit der karolingischen Reform versuchten vergebens einige Synoden, die allsonntägliche Kommunion, zumindest an den Fastensonntagen, durchzusetzen. Da diese Mahnungen erfolglos blieben, verpflichtete das 4. Laterankonzil (1215) die Christen, mindestens die Osterkommunion zu empfangen.<sup>10</sup>

Im 12. Jh. steigert zwar die eucharistische Frömmigkeit den Kult des Sakramentes, aber nicht die Kommunionfrequenz. Man konzentrierte sich auf die Wandlung als Höhepunkt der Messe und wollte den unter Brot- und Weingestalt gegenwärtigen Herrn anbeten. So ist man vom Mahl zur Anbetung übergegangen. Unter Berufung auf das Augustinische „Crede et manducasti“ bevorzugte man die „geistliche Kommunion“ in vielfacher Weise: als Verlangen nach dem Empfang der sakramentalen Kommunion durch die Gläubigen, als Glaubensakt an die Gegenwart des Herrn im Sakrament, als Betrachtung des Leidens und Todes des Herrn und als Schaukommunion.<sup>11</sup> Den seltenen Empfang der sakramentalen Kommunion versuchte man auch mit der Idee der Vertretungs-

<sup>7</sup> Fr. J. Dölger, Die Eucharistie als Reisegut: Antike und Christentum 5 (1936) 232–247.

<sup>8</sup> J. A. Jungmann, Die Stellung Christi im liturgischen Gebet (Münster 1925) 217; P. Browe, Die häufige Kommunion im Mittelalter (Münster 1940) 29–39.

<sup>9</sup> P. Browe, op. cit. 152.

<sup>10</sup> P. Browe, Die Pflichtkommunion im Mittelalter (Münster 1949) 29–39.

<sup>11</sup> Spuren dieser Frömmigkeit begegnen wir noch heute in den aus dem Mittelalter stammenden Liedern, z. B. „hast mein Gesicht, dasselbe Licht, den Heiland schauen lassen“ (GL 473). Wandlungsgebete (Precatio in elevatione corporis) aus der nachtridentischen Zeit (Augsburg 1574) betonen die besondere Gnade, den Heiland sehen zu können.

kommunion durch den zelebrierenden Priester zu rechtfertigen.<sup>12</sup> Ein besonders geschätztes Sakramentale war die Liebesminne des hl. Johannes (amor sancti Joannis).<sup>13</sup>

So entsteht das Bild der hl. Messe ohne Mahlgemeinschaft der Gläubigen.

#### 4. Die tridentinischen und nachkonziliaren Reformbemühungen

Das Verlangen nach der vollen Teilnahme am eucharistischen Mahl ist in der Kirche niemals geschwunden. Ein Verfechter dieser Idee war der Pfarrer und Kanoniker bei St. Moritz in Augsburg Johannes Molitoris.<sup>14</sup>

Das Trienter Konzil wollte an die Praxis der Urkirche anknüpfen und ermahnte deshalb die Gläubigen, sich nicht nur mit der geistlichen Kommunion zufriedenzugeben, sondern wegen des Empfanges der reichen Früchte sich doch an der sakramentalen Kommunion zu beteiligen. Bei der Konzilserneuerung nach dem Tridentinum war man sehr bemüht, die Gläubigen zum häufigeren Empfang der sakramentalen Kommunion zu bewegen.

Der Catechismus Romanus (1566) hebt hervor, daß das Mindestmaß der österlichen Kommunion nicht ausreiche; dennoch wagte er es nicht festzulegen, ob man jeden Monat, wöchentlich oder gar täglich kommunizieren dürfe (Rituale August. 1764, 79). Die neuentstandenen Orden, besonders die Jesuiten versuchten die Hinweise des Tridentinums einzuführen. Hervorragende Dienste leisteten die Heiligen dieser Zeit: Philipp Neri (†1595) sowie Karl Borromäus (†1584), der große Seelsorger und Bischof von Mailand, der den Seelsorgern seiner Diözese einschärfte, die Gläubigen anzuregen, wenigstens an den größeren Feiertagen und an den Sonntagen der Fasten- und Adventzeit zu kommunizieren. Der hl. Franz Sales vertrat die Meinung, daß zumindest die „Frommen“ jeden Monat zum Tisch des Herrn gehen sollten.

Im 17./18. Jh. beobachteten wir tatsächlich eine Steigerung des Kommunionempfanges, der aber nicht in die Eucharistiefeyer integriert war. Man begann, die Kommunion in einer selbständigen Kommunionandacht nach der Messe auszuteilen.

Einen hemmenden Einfluß auf die Kommunionfrequenz übte der Jansenismus aus, der von den Gläubigen als Bedingung zum Kommunionempfang die reinste Liebe zu Gott (amor Dei purissimus) verlangte. Pius X. war bestrebt, die Gläubigen zur öfteren, ja sogar zur täglichen Kommunion einzuladen. Zum Empfang der häufigen Kommunion ha-

<sup>12</sup> Der Pommernmissionar Otto von Bamberg (†1139) ermahnte die Neubekehrten, dem Gottesdienst beizuwohnen; wenn es ihnen aber nicht möglich wäre, sollte der Priester, der für sie stellvertretend am Altare ist, auch für sie stellvertretend kommunizieren. War diese Idee noch akzeptabel, so hat man es anderswo noch weiter getrieben. Die Synode von Trier aus dem Jahre 1227 mußte es den Priestern untersagen, die Wegzehrung stellvertretend für die Kranken zu empfangen.

<sup>13</sup> Man pflegte diesen Trunk anstatt der Kommunion den Neuvermählten, den Pilgern zu den großen Wallfahrtsorten und aus anderen Anlässen zu spenden. In der Diözese Augsburg wurde auf ähnliche Art auch die Ulrichsminne gereicht.

<sup>14</sup> Um das Jahr 1470 gelang es ihm, einen kleinen Kreis seiner Pfarrangehörigen für die tägliche, ja mehrmalige Kommunion zu gewinnen. Diese Praxis vom bisherigen Brauch und Herkommen völlig abweichend, rief Aufsehen, Widerstand und Ärgernis hervor. Molitoris wurde deshalb vor den päpstlichen Inquisitor Heinrich Institoris, den Mitverfasser des Hexenhammers, gebracht, widerstand jedoch diesem und vertrat selbst in Rom die Unanfechtbarkeit seiner Handlungsweise. Obwohl der Augsburger Bischof Johann II. von Werdenberg in seinem Schreiben (1480) den Papst bat, „um der allgemeinen Beruhigung willen“ den täglichen Kommunionempfang zu verbieten, konnte er nichts erreichen. Molitoris wußte die Kurie von der Rechtmäßigkeit seines Handelns zu überzeugen.

Vgl. F. Zoepfel, Das Bistum Augsburg (Augsburg 1955) I, 75; H. Tüchle, Kirchengeschichte Schwabens (Stuttgart 1954) I, 478.

ben in hohem Maße auch die Aussagen von „Mystici Corporis“ (1943) und „Mediator Dei“ (1947) beigetragen. Mit der Einführung der Abendmessen mußten die Bedingungen für den Kommunionempfang bezüglich der eucharistischen Nüchternheit für Priester und Laien eine Erleichterung erfahren, damit die Teilnehmer der zunächst eingeführten Sonntag-, später auch Werktagabendmessen kommunizieren durften.

## 5. Die Erneuerung des Vaticanum II

Eine neue Anregung zum häufigen Kommunionempfang brachte die liturgische Erneuerung des Vaticanum II. Pius XII. erläuterte, daß zwar zum Wesensvollzug der Messe als Opfer und Mahl der Kommunionempfang des zelebrierenden Priesters genüge, doch sollten die Gläubigen wenigstens zum geistigen Kommunionempfang angeregt werden, besonders wenn sie am sakramentalen Kommunionempfang verhindert wären (MD 72). Die Liturgiekonstitution zielt deutlicher auf den sakramentalen Kommunionempfang hin. Sie lehrt:

„Unser Erlöser hat das eucharistische Opfer eingesetzt . . . das Opfermahl, in dem Christus genossen, das Herz mit Gnade erfüllt und das Unterpfand der künftigen Herrlichkeit gegeben wird“ (SC 47); ferner „Die Kirche richtet ihre ganze Sorge darauf, daß die Christen . . . am Tisch des Herrenleibes Stärkung finden“ (SC 48). Desweiteren hebt sie hervor: „Mit Nachdruck wird jene vollkommene Teilnahme an der Messe empfohlen, bei der die Gläubigen, nach der Kommunion des Priesters aus derselben Opferfeier den Herrenleib entgegennehmen“ (SC 55).

Die Instruktion über die Feier und Verehrung der Eucharistie (1967) ergänzt:

„Daher ist die Messe — das Herrenmahl — . . . das heilige Mahl, bei dem das Volk Gottes durch die Kommunion des Leibes und des Blutes des Herrn an den Gütern des innerlichen Opfers teilnimmt, den neuen Bund, den Gott ein für allemal im Blute Christi mit den Menschen geschlossen hat, erneuert, und in Glaube und Hoffnung das endzeitliche Mahl im Reiche des Vaters im voraus zeichenhaft darstellt und bereits beginnt, und so den Tod des Herrn verkündet, ‚bis er kommt‘. In der Messe gehören also Opfer und hl. Mahl zu demselben Geheimnis, daß das eine mit dem anderen aufs engste zusammenhängt“ (3 ab).

Ein Faszikel des erneuerten Rituale „Über die heilige Kommunion und die Verehrung des Eucharistischen Geheimnisses außerhalb der Messe“ (1973) gestattet zwar, die heilige Kommunion auch außerhalb der Messe auszuteilen, betont aber nachdrücklich, daß man doch den Bezug zur Eucharistiefeier deutlich machen sollte. Die Praenotanda 13—15 hebt hervor, daß es richtig und erstrebenswert sei, diejenigen, die bei der Messe nicht dabei sein können, in das Opfer Christi und in die brüderliche Liebe der Gemeinde wenigstens durch den Kommunionempfang einzubeziehen. Immer bleibt die Zuordnung der Kommunion auf das Opfer Christi, auf den Neuen Bund und auf das eschatologische Mahl bestehen.

Bezüglich des Empfanges am gleichen Tage hat die Kirche immer an der einmaligen Kommunion festgehalten. Das kirchliche Gesetzbuch aus dem Jahre 1917 gestattete den zweimaligen Empfang nur in Ausnahmefällen: als Wegzehrung und um die Verunehrung des Sakramentes zu verhindern (c. 857). Schon im Altertum, als die Aufbewahrung der heiligen Gestalten noch nicht üblich war, erlaubt man den Laien nur ungern, die übriggebliebenen Hostien zu empfangen.<sup>15</sup> Erlaubte man in einer bestimmten fröm-

<sup>15</sup> Als einer der vielen, die diese Meinung im Mittelalter vertraten, lehnte im Westen Petrus von Poitiers (†1168) eine Austeilung der übriggebliebenen Hostien an die Laien ab, weil dies einen zweiten Kommunionempfang bedeute. Ziemlich allgemein verbreitet war die Vorschrift, die Priester sollten selber die trotz sorgfältiger Berechnung übriggebliebene Hostien konsumieren.

Vgl. O. Nußbaum, Die Aufbewahrung der Eucharistie (Bonn 1979) 35.

migkeitsgeschichtlichen Situation den Priestern drei Zelebrationen am Allerseelentag und an Weihnachten, so hat man den Laien an diesen Tagen den mehrmaligen Kommunionempfang nicht gestattet. Als die pastorale Situation zwangsläufig die Bination oder gar die Trination an Sonn- und Festtagen oder bei bestimmten Anlässen rechtfertigte, war der mehrmalige Kommunionempfang nur den Priestern vorbehalten.

Besondere Anlässe und Umstände versammelten die Gläubigen am selben Tage zweimal zur Meßfeier, wie z. B. in der Nacht und am Tage zu Ostern und Weihnachten. Die Teilnahme an der Tagesmesse dieser Feste mußte wegen des Fernbleibens vom Tisch des Herrn zwangsläufig als unvollständige liturgische Teilnahme an der Meßfeier empfunden werden. Dieses Unbehagen führte dazu, daß man 1964 erstmals die Wiederholung der Kommunion an diesen beiden Festtagen den Gläubigen erlaubte (Inter oecumenici nr. 60). Drei Jahre später erweiterte man diese Erlaubnis auch auf den Gründonnerstag. Es erschien sinnvoll, den Mitfeiernden der bischöflichen Chrisammesse auch die Teilnahme am Tisch des Herrn in der Messe des Abendmahles zusammen mit den Angehörigen der Pfarrfamilie zu gestatten (Tres ab hinc annos nr. 14). Nach der Einführung der Vorabendmessen an Sonn- und Festtagen erlaubte man den Gläubigen den Kommunionempfang am Samstagmorgen und in der Vorabendmesse (Eucharisticum Mysterium nr. 28). Ein doppelter Kommunionempfang in der Vorabendmesse und am Sonntag ist in der Instruktion jedoch nicht vorgesehen.

## 6. Die Instruktion „*Immensae caritatis*“

Auf die Bitte zahlreicher Bischofskonferenzen veröffentlichte die Sakramentenkongregation am 29. Jänner 1973 die Instruktion „*Immensae caritatis*“. Bezüglich des zweimaligen Kommunionempfanges am gleichen Tage faßt sie die früheren Erlässe zusammen und erlaubt den Gläubigen, in der Vorabendmesse eines Sonntages oder gebotenen Feiertages, soweit sie durch die Teilnahme die Sonntagspflicht erfüllen wollen, in einer Messe am Ostersonntag oder am Weihnachtstag und in der Abendmesse am Gründonnerstag ein zweitesmal zu kommunizieren. Außer in den oben angeführten Fällen soll das Prinzip der einmaligen Kommunion am Tage erhalten bleiben. Das Frömmigkeitsprinzip allein rechtfertigt nicht den mehrmaligen Kommunionempfang an einem Tage. Ein gedankenloses Kommunionlaufen sollten Seelsorger mit aller Entschiedenheit bekämpfen. Wo aber Gläubige, die schon am selben Tage kommuniziert haben, oder Priester, die schon zelebriert haben, an einer gemeinschaftlichen Feier teilnehmen und darum bewußt bitten, sei es erlaubt, ein zweitesmal am gleichen Tage zu kommunizieren, bei den präzise in der Instruktion aufgezählten Anlässen:

1. bei Meßfeiern mit Sakramentenspendung;
2. bei Meßfeiern, die mit einer Kirchenweihe, Altarkonsekration, mit einer Ordensprofeß und mit der Erteilung der „*Missio Canonica*“ verbunden sind;
3. bei folgenden Messen für Verstorbene: beim Begräbnis, nach Erhalt der Todesnachricht, bei der endgültigen Beisetzung, beim ersten Jahresgedächtnis;
4. beim Hauptgottesdienst am Fronleichnamfest und am Tag einer Pastoralvisitation in einer Kathedral- oder Pfarrkirche, in einer vom Ordensoberen gefeierten Messe anläßlich der Kanonischen Visitation oder besonderer Zusammenkünfte des Ordenskapitels;
5. im Hauptgottesdienst eines Eucharistischen oder Marianischen Kongresses auf internationaler, nationaler, regionaler oder diözesaner Ebene;
6. im Hauptgottesdienst einer Tagung, einer Wallfahrt oder einer Volksmission;
7. bei der Spendung der Wegzehrung, bei der die Kommunion auch den anwesenden Familienangehörigen und Bekannten des Kranken gereicht werden kann;

8. außerdem kann in Einzelfällen der Bischof die Erlaubnis zum zweimaligen Kommunionempfang am selben Tage geben, sofern sie ihm aufgrund besonderer Umstände gemäß den Normen dieser Instruktion berechtigt erscheint.

Die Instruktion steht in der Reihe kirchlicher Erlässe zur Förderung der eucharistischen Frömmigkeit. In der Einführung zur Instruktion wird darauf hingewiesen: „Zur Förderung der eucharistischen Frömmigkeit hat die Kirche mehrmals (non semel) verschiedene Bestimmungen und Schreiben verfaßt“. Sie ist das letzte Bindeglied zum c. 917 im neuen kirchlichen Gesetzbuch.

Obwohl die Instruktion sich den Bestimmungen zur Förderung der eucharistischen Frömmigkeit anschließt, betont sie gleichzeitig, daß das herkömmliche Prinzip der einmaligen Kommunion am selben Tage weiter bestehen bleibt. Wir stellen fest, daß in der Kirchengeschichte eine ausgewogene Mitte bezüglich der Kommunionfrequenz nie erreicht wurde. Man hat entgegengesetzte Standpunkte eingenommen: einerseits dominierte das Bewußtsein, begründet in einer bedenkenlosen Zuversicht, daß der Getaufte das Brot vom Himmel als sein alltägliches Brot betrachten darf, andererseits herrschte das Gefühl der Scheu vor dem Empfang, begründet in übergroßer Ehrfurcht vor dem Sakrament. Wir entdecken in der Praxis der Kirche sowohl die Haltung des Zachäus, „den Herrn bei sich mit Freuden aufnehmen“ zu können, wie auch die Haltung des Hauptmanns „Herr, ich bin nicht würdig“, wobei diese zweite immer wieder als Opposition auf ein gedankenloses Hintreten zum Tisch des Herrn erscheint. Nach der Konzilserneuerung des Vaticanum II konnten viele Seelsorger auch ein gedankenloses Hintreten zum Tisch des Herrn mancher unregelmäßig praktizierender Christen feststellen, besonders bei Trauungen und Beerdigungen. Die von Kardinal Döpfner angeführte Parallele vom Kommuniongehen und Weihwassernehmen bewahrheitet sich leider oft.

Die Tatsache eines gedankenlosen Empfanges der Kommunion kann aber vielleicht auch auf objektive Mängel der erneuerten Liturgie zurückgeführt werden. Das paulinische „probet seipsum“ (1 Kor 11) wird in der Wortliturgie bedauerlicherweise nicht mehr verkündet. Die Lesung aus dem Korintherbrief am Fronleichnamfest wurde beschränkt auf die Verse 1 Kor 11, 23–26, die Mahnworte aus den Versen 27–29 sind weggefallen. Die Sequenz am Fronleichnamfest „Deinem Heiland“, die ohnehin nicht mehr obligatorisch ist, kann entweder ganz wegfallen oder sich auf die Worte „Seht das Brot“ beschränken, die dem Mahnruf zur Gewissensprüfung folgen. Die Einführung zu den Wandlungsworten ist auf dem paulinischen Bericht aus dem Korintherbrief aufgebaut, weisen aber keineswegs auf den Mahnruf hin.

Es gibt sicher auch ein gerechtfertigtes Fernbleiben vom Tisch des Herrn. Angeführt seien folgende Fälle:

- a) aus Achtung vor dem Sakrament, wenn einer sich nicht würdig fühlt, weil er vielleicht zu wenig andächtig und aufmerksam die Eucharistie mitgefeiert hat;
- b) als Gegenmaßnahme zur Routine;
- c) als Zeichen des Mitempfindens zu anderen Teilnehmern der liturgischen Feier; wenn z. B. Eltern mit Rücksicht auf ihre Tochter, die in einer nichtsakramentalen Partnerschaft lebt und deshalb nicht kommunizieren darf, im Gemeindegottesdienst mit gleichzeitiger Tauffeier ihres Enkelkinds, dem Tisch des Herrn wegen der Tochter ebenfalls fernbleiben; wenn in einer Trauungsmesse konfessionell verschiedener Partner die katholische Seite mit Rücksicht auf die evangelische nicht an der Mahlgemeinschaft teilnimmt.

Die Instruktion weist auch einige praktische Mängel auf. H. Rennings<sup>16</sup> spricht den Verfassern dieser Instruktion die pastorale Erfahrung ab. Ist man an der Beachtung gewisser

Bestimmungen, die der Allgemeinheit gelten, ernsthaft interessiert, so müssen sie einfach und einprägsam redigiert sein, was man von den vielen zum wiederholten Kommunionempfang berechtigenden Anlässen nicht behaupten kann. A. Hörmer<sup>17</sup> müht sich zwar diese zu ordnen, schafft aber auch in seiner Aufstellung wenig Klarheit.

## 7. Der mehrmalige Empfang der hl. Kommunion am selben Tage im neuen Gesetzbuch

Hat man der Instruktion „*Immensae caritatis*“ die Überschaubarkeit der zum wiederholten Kommunionempfang berechtigenden Anlässe abgesprochen, so muß man gestehen, daß der c. 917 eine entschiedene Klarheit schafft und eine leicht einprägsame Norm aufstellt. Nach der Promulgation der Instruktion „*Immensae caritatis*“ erwartete man eine weitere Entwicklung der Rechtsbestimmungen. Diesen Schluß zog man aus dem Vorbehalt für den Bischof, die Anlässe, die zum wiederholten Kommunionempfang berechtigen, auf ähnliche Fälle und Situationen zu erweitern. Der c. 917 faßt alle in der Instruktion angeführten Anlässe zusammen und bringt sie unter den gemeinsamen Nenner der Teilnahme an der Eucharistiefeier.

Weiter wollte man die bischöfliche Kompetenz auf seine Vertreter und Mitarbeiter, ja sogar auf die Seelsorger ausgeweitet sehen. Die Wünsche waren noch größer. Einige gingen offensichtlich von den Erwartungen aus, mündige Christen sollten selbst entscheiden dürfen, ob ein Fall im Sinne der Instruktion vorliegt, der zum zweimaligen Kommunionempfang am selben Tage berechtigt. Diesen Erwartungen wurde im neuen Gesetzbuch Rechnung getragen. Der c. 917 gestattet jedem Teilnehmer in einer weiteren hl. Messe auch noch einmal zu kommunizieren.

Ein Element der Liturgieerneuerung wurde jedoch im neuen Gesetzbuch benachteiligt. Der c. 917 rückt den Vorrang der Gemeinschaftsbezogenheit der liturgischen Handlung, der als eine beachtenswerte Errungenschaft der Konzilserneuerung galt, ein wenig in den Schatten. Hat die Instruktion „*Immensae caritatis*“ noch den Teilnehmern irgend-einer liturgischen Feier (*alicui communitariae celebrationi*) den zweimaligen Kommunionempfang am selben Tage erlaubt, so ist im obengenannten Kanon die wiederholte Mahlgesellschaft ausschließlich auf die Teilnehmer der Eucharistiefeier beschränkt.<sup>18</sup>

Wie weit wird nun tatsächlich der mehrmalige Kommunionempfang am selben Tage praktiziert?

Eine flüchtige Umfrage bei den Seelsorgern hat ergeben, daß die meisten nichts von der Instruktion „*Immensae caritatis*“ wußten. Sie kannten lediglich die bis 1973 geltenden allgemeinen Bestimmungen hinsichtlich des zweimaligen Kommunionempfanges, obwohl die Instruktion in den Amtsblättern der Diözesen bekanntgegeben wurde.

<sup>16</sup> H. Rennings, Zweimal kommunizieren am selben Tag?: Gottesdienst 8 (1974) 33–35.

<sup>17</sup> A. Hörmer, Kommunionempfang und eucharistische Frömmigkeit: Heiliger Dienst 28 (1974) 59–63.

<sup>18</sup> Somit sind die Überlegungen zum wiederholten Kommunionempfang an einem priesterlosen Wortgottesdienst noch zu überprüfen, und es wäre zu entscheiden, ob wegen dessen Zuordnung zur Eucharistiefeier und der Notsituation, in der er gehalten wird, die Teilnehmer so einer Andacht doch kommunizieren dürften.

Ebenso sollte die gemeinsame Kommunion der Angehörigen mit dem Kranken außerhalb der Eucharistiefeier, die im *Ordo Infirmorum* verankert ist, von diesen rechtlichen Bestimmungen nicht betroffen sein.

Wie ist das zu erklären?

- a) In den meisten Kirchen, ausgenommen Stadt- und Klosterkirchen, wird heutzutage meist nur mehr eine einzige hl. Messe pro Tag zelebriert, da in unseren Diözesen ein akuter Priestermangel besteht.
- b) Eine andere Ursache ist in der durch das Konzil neu eingeführten Konzelebration der hl. Messe zu suchen. An Urlaubsorten und bei Zusammenkünften wird gewöhnlich nur eine hl. Messe in Konzelebration gefeiert.<sup>19</sup>
- c) Auch hat sich die Sitte eingebürgert, daß Priester in der Urlaubszeit werktags gar nicht zelebrieren und am Sonntag sich mit dem Kommunionempfang begnügen.
- d) Die veränderten Umstände haben dazu geführt, daß man anläßlich einer Beerdigung oder Trauung nicht mehr so häufig biniert.
- e) Kommentare zum neuen Gesetzbuch schätzen die Änderung der Kommunionpraxis sehr gering ein. Man kann kaum von einer sachgemäßen Information reden. Das Handbuch des katholischen Kirchenrechtes hat dem Problem lediglich eine kümmerliche Beachtung in einer Fußnote gewidmet. Der zweimalige Kommunionempfang wird da weiterhin nur als eine Ausnahme bewertet.<sup>20</sup>

Das Gesetzbuch gilt aber nicht nur für unser Gebiet, sondern für die ganze Kirche, auch für die Regionen, die vom Priestermangel nicht betroffen sind. Um die Teilnahme am Meßopfer möglichst vielen Schichten der Gläubigen zu ermöglichen, werden am selben Tage mehrere Messen zu verschiedenen Tageszeiten zelebriert: früh für die Werktätigen, die vor der Arbeit den Tag durch die Teilnahme heiligen wollen, am Vormittag für die nicht berufstätigen Mütter mit Kleinkindern, nachmittags für die Schulkinder, in den Abendstunden für die Werktätigen.

Folgendes gilt sicher auch für unsere Region. Es ist unsere Pflicht, die Rechtsbestimmungen der Kirche zu kennen, um gegebenenfalls davon Gebrauch machen und die Betroffenen aufklären zu können. Bei der Anmeldung eines Todesfalles im Pfarrbüro könnte man auf diese Möglichkeit hinweisen. Bei verschiedenen Zusammenkünften sollte man es den Teilnehmern bekanntgeben, z. B. beim Katholikentag oder anderen Kongressen und Veranstaltungen, an denen die Gläubigen teilnehmen, die vielleicht schon vorher im Pfarrgottesdienst kommunizierten. Nützlich wäre es sicherlich auch für Priesteramtskandidaten, die nach der Konventmesse im Priesterseminar sich am Pontifikalamt beteiligen, für Ordensleute, die, außer an der Konventmesse im Kloster, noch an einem anderen Gottesdienst teilnehmen. Wissen sollten es auch aktive Laien, bei denen die Gefahr eines gedankenlosen Kommunionempfanges ausgeschlossen ist.

Die Instruktion „*Immensae caritatis*“ hielt das Frömmigkeitsprinzip (*ex sola devotione*) nicht für berechtigt zum wiederholten Kommunionempfang am selben Tage, offensichtlich um dem Kommunionlaufen entgegenzusteuern. Das neue Gesetzbuch erwähnt dieses Motiv nicht mehr. Wenn also die eucharistische Frömmigkeit schlechthin oder andere wichtige Gründe jemanden zur mehrmaligen Mitfeier der Eucharistie am selben Tage bewegen, dann sollte das Prinzip des mehrmaligen Kommunionempfanges am gleichen Tage gelten.

<sup>19</sup> Die Deutschen Bischöfe — Liturgiekommission — Die Feier der Eucharistie in Konzelebration Nr. 4 vom 23. Jänner 1984.

<sup>20</sup> Handbuch des kath. Kirchenrechts, Hrsg. J. Listl u. a. (Regensburg 1983) 682, 44.

Es ist anzunehmen, daß dem Gesetzgeber die Zugehörigkeit des Mahles zum Opfer als Grundprinzip erschien und daß er auf die integrale Einheit von Opferfeier und Kommuniongemeinschaft hinweisen wollte. Aus dem „darf am selben Tage ein zweites Mal die Kommunion empfangen“ (potest eam iterum eadem die suscipere) ist jedoch nicht zu schließen, daß alle Teilnehmer in jeder hl. Messe unbedingt die sakramentale Kommunion empfangen sollen. Auch die Liturgieerneuerung wollte kein „Häufeln“ der Kommunion erzielen. Es geht nicht um eine quantitative Art des Kommunionempfanges, um ein Zählen der Kommunionen, sondern um die bewußte Teilnahme, um ein „Wiegen“. Der Christ soll aus der sakramentalen Begegnung mit dem Herrn den ganzen Tag leben, sein Tun und Schaffen prägen.<sup>21</sup>

Was erlaubt ist, ist noch nicht unbedingt empfohlen. Der c. 917 hat den Gläubigen die Möglichkeit der vollkommeneren Teilnahme in der Eucharistiefeier erweitert und in bestimmten Lebenssituationen den wiederholten Kommunionempfang ermöglicht. Die einschneidende Änderung der Kommunionpraxis geht in Richtung einer Ermöglichung. Sie wollte die Türen öffnen, sollte aber keinesfalls als uneingeschränkte und vorbehaltlose Empfehlung des Kommunionempfanges in jeder hl. Messe durch alle Teilnehmer verstanden werden.

<sup>21</sup> J. Auer, J. Ratzinger, Kleine katholische Dogmatik (Regensburg) VI, 257.



**Werkstätte für Echt-Antik- und Betonglasfenster  
und Mosaiken im Kloster Schlierbach, OÖ.**

Käsererei und Glasmalerei Ges. m. b. H.

**A-4553 Schlierbach, OÖ., Tel. (0 75 82) 82 82 (81 2 82)**

**glasmalerei**